

**Förderverein zur Erneuerung und Erhaltung
der St. Pankratius-Kirche e.V.
Satzung vom 12.05.1982
mit Änderungen vom 15.03.1983, 16.03.2016 und 14.03.2018**

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein zur Erneuerung und Erhaltung der St.-Pankratius-Kirche e.V. und hat seinen Sitz in Burgdorf.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2: Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch folgende Maßnahmen:

Erneuerung, Erhaltung und Pflege der St.- Pankratius-Kirche in Burgdorf und des Kirchplatzes mit Spitta-Denkmal

Hierzu stellt er sein Vereinsvermögen zur Verfügung. Es besteht aus:

- a) Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen der Mitglieder
- b) Spenden und sonstigen Leistungen, die dem Verein gegeben werden.

§ 3: Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die der. gemeinnützigen Satzungszweck fördern wollen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: Durch schriftliche Aufkündigung zum Jahresende mit vierteljähriger Kündigungsfrist, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge, durch Mitgliedsbeiträge und Spenden den Vereinszweck fördern.

**Förderverein zur Erneuerung und Erhaltung
der St. Pankratius-Kirche e.V.
Satzung vom 12.05.1982
mit Änderungen vom 15.03.1983, 16.03.2016 und 14.03.2018**

§ 7: Beitragszahlung

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Jahreshauptversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr.

Schüler, Studenten und Rentner zahlen die Hälfte des festgesetzten Betrages.

Der Beitrag ist innerhalb des I. Quartals zu entrichten, Beiträge und Spenden von Mitgliedern und Spenden von Personen, die nicht Mitglieder sind, sind steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9: Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und Beisitzern.

Der Kirchenvorstand der St.-Pankratius-Gemeinde kann eines seiner Mitglieder in den Vereinsvorstand entsenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

§ 10: Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) im Sinne der Satzung, insbesondere des § 2, die Interessen des Vereins zu fördern und alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) die Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Anträge zu "Verschiedenes" sind dem I. Vorsitzenden sechs Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, ein Mitglied, das den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, auszuschließen.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der I. Vorsitzende lädt ein und leitet die Sitzungen. Bei Abwesenheit vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Beschlüsse sind vom Schriftführer festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschriftlich zu bestätigen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**Förderverein zur Erneuerung und Erhaltung
der St. Pankratius-Kirche e.V.
Satzung vom 12.05.1982
mit Änderungen vom 15.03.1983, 16.03.2016 und 14.03.2018**

§ 11: Vertretung des Vereins

Dem Vorstand obliegt neben der Führung der laufenden Geschäfte die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Verpflichtungen für den Verein darf der Vorstand nur in der Art eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 12: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens dreißig Mitglieder es schriftlich fordern. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Juristische Personen haben eine Stimme. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vorher durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der St. Pankratius-Gemeinde, durch Ankündigung oder durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Versammlung.

§ 13: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist außer der im § 9 genannten Aufgabe zuständig für:

- a) Änderung der Satzung
- b) Genehmigung des Geschäftsberichtes
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- d) Entlastung des Schatzmeisters
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Jahr
- g) Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Beschlüsse zu a) und g) bedürfen jedoch einer Dreiviertelmehrheit.

Alle Beschlüsse sind vorn Schriftführer festzuhalten und durch die Unterschrift zweier Mitglieder zu bestätigen.

§ 14: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15: Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Burgdorf.

**Förderverein zur Erneuerung und Erhaltung
der St. Pankratius-Kirche e.V.
Satzung vom 12.05.1982
mit Änderungen vom 15.03.1983, 16.03.2016 und 14.03.2018**

§ 16 Vermögensübergang

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St.-Pankratius-Kirchengemeinde Burgdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsversammlung am St. Pankratius-Tag des Jahres 1982, dem 12.05., in Kraft.